

## L 1 B 82/07 KR NZB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 10 KR 279/05

Datum

27.06.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 B 82/07 KR NZB

Datum

15.01.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Juni 2006 wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde, die zunächst unter dem Aktenzeichen L 9 B 364/06 KR NZB geführt wurde und für die nunmehr der beschließende Senat zuständig ist, war zurückzuweisen, weil Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß [§ 144 Absatz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vorliegen. Insbesondere sind die Voraussetzungen des [§ 144 Absatz 2 Nr. 1 SGG](#), auf die sich der Kläger beruft, nicht erfüllt.

Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [§ 144 Absatz 2 Nr. 1 SGG](#), wenn von der Entscheidung der Rechtssache erwartet werden kann, dass sie zur Erhaltung und Sicherung der Rechtseinheit und zur Fortbildung des Rechts beitragen wird. Dies ist wiederum nur dann der Fall, wenn es in einem Rechtsstreit um eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage geht, deren Entscheidung über den Einzelfall hinaus für eine Vielzahl von Verfahren Bedeutung besitzt (Kummer, Der Zugang zur Berufungsinstanz nach neuem Recht, NZS 1993, 337 ff. (341) m.w.N.).

Vorliegend kann offen bleiben, ob das Sozialgericht in seiner angefochtenen Entscheidung überhaupt Rechtssätze aufgestellt hat, die im Sinne der vorgenannten Kriterien (abstrakt) klärungsbedürftig und klärungsfähig sind; es deutet bereits vieles darauf hin, dass das Sozialgericht lediglich die aus der Vorschrift des § 115a Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch/Fünftes Buch (SGB V) unmittelbar herzuleitenden Regelungen einzelfallbezogen angewandt und gerade keine abstrakten, über den Einzelfall hinausweisenden und hierdurch klärungsbedürftigen Rechtssätze formuliert hat.

Jedenfalls aber fehlt es an einer Vielzahl von Verfahren, für die die hier streitige Auslegung des [§ 115a Absatz 2 Satz 1 SGB V](#) entscheidungserhebliche Bedeutung besitzen kann. Die Verfahrensbeteiligten haben auch auf ausdrückliche richterliche Nachfrage keine derartigen Verfahren benennen können; dem Senat ist aus der Spruchpraxis des Gerichts gleichfalls nicht ersichtlich, dass die vorliegend streitige Auslegung des [§ 115a Absatz 2 Satz 1 SGB V](#) in einer nennenswerten Anzahl von Fällen entscheidungserhebliche Bedeutung erlangen kann.

Zulassungsgründe nach [§ 144 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 SGG](#) sind vom Kläger nicht im Einzelnen dargelegt worden und auch von Amts wegen nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)). Nach [§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#) wird das Urteil des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskräftig.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-02-16